



NÖ Gebietsbauamt Mödling V, 2340

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

GBA-S-787/001-2024 Beilagen
--
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.gba5@noel.gv.at	
Fax: 02236/9025-45510	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at	- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
WST1-UG-87/040-2025	Dipl.-Ing. Daniela Jäger	45547		28. November 2025

Betrifft

Energiepark Bruck/Leitha GmbH, Windpark RAP (Standortgemeinden: Rohrau und Petronell-Carnuntum), Verfahren gemäß Umweltverträglichkeitsgesetz 2000, UVP-G 2000; Änderungen WKA RAP-02 bis RAP-04 aufgrund technologischer Weiterentwicklungen; Prüfung geringfügiger Abweichungen, Antrag vom 10.10.2025; Ersuchen um fachliche Beurteilung und Stellungnahme

A

Zeitaufwand: 8/2 Stunden

B

STELLUNGNAHME **AGRARTECHNIK/BODEN**

1. Auftrag

Die Abteilung WST1 Anlagenrecht übermittelt mit Schreiben vom 22.10.2025 Unterlagen zum per Bescheid WST1-UG-87/032 vom 29. April 2025 genehmigten „Windpark RAP“ und ersucht um Stellungnahme, ob die nunmehr bekanntgegebenen Abweichungen in ihren Auswirkungen auf die Umwelt fachlich als „geringfügig“ erachtet werden können.

2. Sachverhalt und Befund

Mit Schreiben vom 10.10.2025 hat der „Energiepark Bruck/Leitha GmbH“, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, bei der UVP-Behörde angefragt, ob die unten beschriebenen Abweichungen als geringfügige Abweichungen gemäß § 20, Abs 4 UVP-G qualifiziert werden können.

Aus den übermittelten Unterlagen geht hervor, dass beim gegenständlichen Windpark bei den Anlagen RAP-02, RAP-03 und RAP-04 die jeweiligen Windenergieanlagen-Typen wie folgt abgeändert werden sollen:

- RAP-02: Änderung von Vestas V162-6,20 MW auf Enercon E160 EP5 E3-5,56 MW inkl. Änderung der Nabenhöhe von 169,0 m auf 166,6 m.
- RAP-03: Änderung von Enercon E115 EP3 E3-4,20 MW auf Enercon E138 EP3 E3-4,26 MW inkl. Änderung der Nabenhöhe von 149,0 m auf 160,0 m.
- RAP-04: Änderung von Vestas V117-3,45 MW auf Enercon E138 EP3 E3-4,26 MW inkl. Änderung der Nabenhöhe von 141,5 m + 3 m auf 160,0 m.

Insgesamt kommt es dadurch zu einer Erhöhung der Gesamtnennleistung von 19,41 MW auf 19,64 MW.

Im Zuge der geplanten Änderung kommt es auch zu einer Anpassung der Zuwegung, da diese an die Anforderungen der größeren Anlage angepasst werden müssen. Konkret werden die bereits genehmigten Kurvenradien im Bereich der Zufahrtswege (Trompete T09 und T11) zur WEA RAP-03 und RAP-04 adaptiert. Dadurch kommt es zu einer **Änderung des Flächenbedarfs im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Ausmaß von 29 m²**. Hierbei handelt es sich um eine zusätzliche **temporäre Flächenbeanspruchung** im Zuge der Bauphase. In der **Betriebsphase ist die Flächenbeanspruchung gleichbleibend** und kommt es durch die geplanten Abweichungen hier zu keinen Änderungen. In den Unterlagen wird auch festgehalten, dass keine anderen Bodentypen betroffen sind und sich auch die Art und Sensibilität der beanspruchten Böden nicht ändert.

Am 28.11.2025 wird mit Herrn Sebastian Sohm von der EWS Consulting GmbH (Ersteller der Projektunterlagen) telefonisch Rücksprache gehalten, da in den übermittelten Unterlagen keine Angaben betreffend eine eventuelle zusätzliche Beanspruchung von BEAT-Flächen vorzufinden sind. Herr Sohm übermittelt am 28.11.2025 ein E-Mail mit der Information, dass es sich bei der **zusätzlichen** temporären **Flächenbeanspruchung** im Ausmaß **von 29 m²** um **BEAT-Flächen** handelt.

Gemäß dem ursprünglichen Projekt belaufen sich die Flächenbeanspruchungen auf 46.500 m² während der Bauphase und 26.100 m² während der Betriebsphase.

3. Stellungnahme

Aus Sicht des Fachbereiches Agrartechnik/Boden sind Beeinträchtigungen von Untergrund und Boden inkl. Fläche durch die geplante **zusätzliche Inanspruchnahme von 29 m² BEAT-Flächen** jedenfalls als **geringfügig** zu bezeichnen und ist der aus den Änderungen resultierende **zusätzliche temporäre Flächenverbrauch** im Verhältnis zum genehmigten Flächenverbrauch als **vernachlässigbar** zu erachten.

Betreffend eine mögliche Beeinträchtigung von Untergrund und Boden inkl. Fläche durch **Schattenwurf** können die Auswirkungen der geplanten Änderungen aus fachlicher Sicht ebenfalls als **geringfügig** bis vernachlässigbar bezeichnet werden und sind für den Boden keine Nachteile ableitbar.

Dipl.-Ing. J ä g e r

Amtssachverständige für Agrartechnik